UiO : Norwegian Centre for Human Rights
University of Oslo

Missionarische Aktivitäten und Menschenrechte:

Empfohlene Grundregeln für missionarische Aktivitäten

(Eine Basis zur Erstellung individueller Verhaltensnormen)

Deutsche Übersetzung: Christian v. Albrecht & Thomas Schirrmacher,
Internationales Institut für Religionsfreiheit, Bonn, Dezember 2010



1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Dieses Dokument ist das Ergebnis eines Projektes über missionarische Aktivitäten und Menschenrechte der Oslo Koalition für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dieses Projekt hat das Ziel, auf der Basis der Menschenrechte einen Beitrag dazu zu leisten, die Entstehung von Konflikten als Folge von missionarischen Aktivitäten zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat eine Projektgruppe und ihr Beratungskomitee in einem langen Konsultationsprozess dieses Dokument mit empfohlenen Grundregeln erstellt. Der Konsultationsprozess begann 2005 und umfasste einige nationale und internationale Seminare unter der Schirmherrschaft der Oslo Koalition, bei der Repräsentanten von norwegischen und ausländischen Universitäten, Glaubensgemeinschaften und Missionsorganisationen vertreten waren.

Die Oslo Koalition ist sich der Begrenztheit dieses Prozesses bewusst und weist ausdrücklich darauf hin, dass die empfohlenen Grundregeln nicht als Liste von Regeln gedacht sind, die von allen befolgt werden müssen. Dieses Dokument soll vielmehr dazu dienen, eine interne Debatte und ethische Reflexion in denjenigen Netzwerken und Organisationen in Gang zu bringen, deren Hauptziel das Propagieren von Religion ist oder die davon berührt werden oder die Ziel missionarischer Aktivitäten sind. Die Oslo Koalition hofft, dass Organisationen und Einzelpersonen die empfohlenen Grundregeln als Basis dafür benutzen, ihre eigenen Aktivitäten zu untersuchen und ihre eigenen Verhaltensregeln auf der Grundlage der allgemein anerkannten Interpretationen der Menschenrechte zu erstellen.

Anhänger verschiedener Religionen und Weltanschauungen haben unterschiedliche Glaubensinhalte und Überzeugungen. Einige von ihnen haben vielleicht moralische Einwände gegen Mission; andere denken, man könne sie durchaus rechtfertigen; für andere wiederum kann sie eine Art ethisches Gebot sein. Dennoch besteht gerade aufgrund der unterschiedlichen Überzeugungen in dieser Frage die Notwendigkeit, eine ethische Reflexion über missionarische Aktivitäten anzustoßen. Wir stehen vor der Herausforderung, die interreligiösen und/oder intrareligiösen Initiativen in diesem Bereich (wovon es noch sehr wenige gibt) mit dem Projekt der Oslo Koalition zusammenzubringen, um ein breites Netzwerk von engagierten Gruppen zu etablieren, die echte Veränderungen in Denken und Praxis derjenigen Menschen bewirken können, die missionarische Aktivitäten ausüben oder von diesen betroffen sind..

1.2 Die missionarisch Tätigen und die Betroffenen

Dieses Dokument richtet sich an Organisationen und Einzelpersonen, die missionarisch aktiv sind, und diejenigen, die von solchen Aktivitäten betroffen sind. Der Begriff „Organisationen und Einzelpersonen, die missionarisch aktiv sind“ bezieht sich sowohl auf Menschen, die direkt vor Ort beteiligt sind, als auch auf diejenigen, die indirekt durch Unterstützung in verschiedenen Formen beteiligt sind. Weiter umfasst er sowohl diejenigen, für die Mission die Haupttätigkeit ist, als auch diejenigen, die eine Religion oder Weltanschauung nebenbei fördern, wie zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die im Bereich der Entwicklungshilfe oder humanitären Hilfe arbeiten.

Diejenigen Gruppen, die von missionarische Aktivitäten betroffen sind, sind in ganz unterschiedlichem Grade religiös organisiert. Viele Gruppen haben keine formelle Organisation, die sie mit einer über ihre örtliche Gemeinschaft hinausgehenden religiösen Leiterschaft verbindet. Viele Gruppen, besonders solche, die zu indigenen Völkern gehören, machen keinen Unterschied

zwischen säkularer und religiöser Leiterschaft. Folglich ist es nötig, sowohl Einzelpersonen als auch verschiedene örtliche Gemeinschaften als Partner in einen Dialog darüber einzubeziehen, wie man missionarische Aktivitäten ausführt und auf solche Aktivitäten reagiert.

Die Oslo Koalition ist sich völlig bewusst, dass manchmal Regierungen selbst an missionarischen Aktivitäten beteiligt sind oder als Vertreter von religiösen Gemeinschaften auftreten, auf die missionarische Aktivitäten ausgerichtet sind. Die Rolle der Regierungen in missionarischen Aktivitäten ist umstritten, und über viele Themen wird man hier noch diskutieren müssen – in einem späteren Projekt. In diesem Projekt beschränkt sich die Oslo Koalition in erster Linie darauf, Regierungen zu ermutigen, sicherzustellen, dass ihre Reaktionen auf missionarische Aktivitäten mit den Menschenrechtskonventionen im Einklang stehen.

1.3 Das Konzept der „missionarischen Aktivitäten“

Das Konzept der Mission ist im christlichen Umfeld entstanden, wird jedoch inzwischen auch als eine Kategorie der Religionswissenschaft verwendet. Andere Konzepte wie „Proselyten machen“ oder „eine Religion oder Überzeugung propagieren“ werden auch oft zur Beschreibung dieser Aktivität verwendet. Im Zusammenhang dieses Projektes ist es wichtig, dass die verwendete Terminologie neutral verstanden wird – in dem Sinne, dass sie weder Anerkennung noch Missfallen für das Phänomen andeutet, auf das sie sich bezieht – und dass sie leicht verständlich ist. Unter dem Begriff „missionarische Ak- tivitäten“ versteht dieses Dokument die kommunikative Aktivität einer Religion oder Weltanschauung, durch verbale Kommunikation oder verschiedene verwandte Aktivitäten andere einzuladen, diese Religion oder Weltanschauung anzunehmen.

Die Bandbreite der Aktivitäten, die mit dem Begriff „missionarische Aktivitäten“ erfasst werden, ist groß. Einige Aktivitäten sind nur bestimmten Religionen eigen. Auch erschweren kulturelle Unterschiede eine klare Eingrenzung dessen, was in den Rahmen von „missionarischen Aktivitäten“ fällt. Die in diesem Dokument vorgestellten Grundregeln beachten dies. Die Kategorien sind während des internationalen Konsultationsprozesses entwickelt worden..

1.4 Menschenrechte und Ethik

Das Projekt und die empfohlenen Grundregeln basieren auf dem Gedanken, dass die Menschenrechtskonventionen die Rahmenbedingungen für missionarische Aktivitäten bieten sollten. Die Menschenrechtskonventionen geben jedoch keine fertigen Antworten auf Konflikte jeglicher Art und unterschiedlicher Situationen, die in Verbindung mit missionarischen Aktivitäten entstehen können. So möchten die empfohlenen Grundregeln das Nachdenken über die mit dem gesetzlichen Rahmen der Menschenrechte verbundenen ethischen Dimensionen anregen. Die Frage ist, wie ethische Überlegungen möglicherweise zu allgemein anerkannten Normen für missionarische Aktivitäten führen könnten, was eine andauernde Diskussion bleiben wird. Die Oslo Koalition ist sich bewusst, dass in konkreten Situationen politische, institutionelle oder praktische Hindernisse es erschweren können, sich an die ethischen Richtlinien für Mission zu halten. Wir hoffen, dass die hier empfohlenen Grundregeln und die daraus entwickelten Verhaltensnormen dazu dienen, die Diskussion über und das Problembewusstsein für die ethischen Dilemmas lebendig zu halten.

Die Organisationen und Einzelpersonen, die in diesem Bereich arbeiten, stehen ständig vor der Herausforderung von ethischen Dilemmas und unterschiedlichen Interpretationen der „Graubereiche“ der Menschenrechtskonventionen. Artikel 18 des Abkommens über Bürgerrechte

und Politik (Covenant of Civil and Political Rights, CCPR) bejaht das Recht einer Person, „ihre Religion oder ihre Überzeugung in Anbetung, Einhalten von Bräuchen, Praxis und Lehre“ auszuüben, und macht keinen Unterschied zwischen dem Recht der Einzelperson, seine/ihre Religion privat zu auszuüben, und seinem/ihrem Recht, in verschiedener Weise auf andere mit dem Ziel zuzugehen, für seine/ihre Religion zu werben. Das Recht, sich dafür zu engagieren, andere von seinem Glauben zu überzeugen, ist auch im Artikel 19 der CCPR zur freien Meinungsäußerung begründet, der folgendermaßen lautet: „Jeder soll das Recht haben, ungestört Meinungen zu äußern“ (Art.19.1), und: „Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Informationen und Gedankengut aller Art zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten …“ (Art.19.2). Es gibt andererseits im CCPR auch Grenzen, wie weit diese Rechte reichen, nämlich bezüglich der Mittel, mit denen die Botschaft der Zielgruppe überbracht wird. Auf der Grundlage dieser Menschenrechtsartikel haben Menschen ein Recht, eine Religion zu wählen und Religionen und Meinungen zu vertreten und diese Meinungen Anderen zu präsentieren. Um zu diskutieren, was eine ethische oder unethische Art von Missionsausübung ist, braucht man nicht völlig darin übereinzustimmen, inwieweit missionarische Aktivitäten durch den Rahmen der Menschenrechte abgedeckt sind. Die Tatsache, dass missionarische Aktivitäten stattfinden, ist dafür Grund genug.

1.5 Dank

Die Arbeitsgruppe möchte allen Wissenschaftlern und Personen aus Glaubensgemeinschaften und Missionsorganisationen danken, die zu dem langen Konsultationsprozess und zu diesem Dokument beigetragen haben. Dank der verschiedenen religiösen und nationalen Hintergründe der Diskussionsteilnehmer sind mehrere verschiedene Zusammenhänge beleuchtet worden.

Die Arbeitsgruppe möchte besonders Gard Lindseth danken, der von 2008–2009 Vorsitzender der Arbeitsgruppe war, sowie dem Sekretariat der Oslo Koalition und der Koordinatorin Barbara Sivertsen, die den Arbeitsprozess ermöglicht haben.

Sie möchte auch den Mitgliedern des Beratungskomitees für ihre wertvollen Beiträge während des Arbeitsprozesses danken: Lars Gule (The Norwegian Humanist Association), Ernst Harbakk (Areopagos), Thom Arne Hellerslia (Human Rights Lawyer), Vedbjørn Horsfjord (European Council of Religious Leaders), Senaid Kobilica (Islamic Council of Norway), Lena Larsen (Islamic Council of Norway), Bjørn A. Wegge (Norwegian Missions to the East) und Gerd Marie Aadna (Stavanger Missionary College).

1.5.1 Die Arbeitsgruppe

Guro Almås, Sven Thore Kloster, Egil Lothe, Dag Nygård und Ingunn Folkestad Breistein (Vorsitz)

2. Empfohlene Grundregeln für missionarische Aktivitäten

2.1 Für die an missionarischen Aktivitäten Beteiligten

2.1.1 Weltanschauung ethisch kommunizieren

✓ Missionsorganisationen sollten sich auf ihre eigene Religion konzentrieren und sollten nicht den Glauben Anderer falsch darstellen oder verunglimpfen, um Nachfolger von ihrer Religion abzubringen.

- ✓ Im Interesse der intellektuellen Freiheit kann Kritik an anderen Religionen nicht verboten werden, sie sollte sich jedoch auf gut durchdachte, überzeugende Kritik und den rationalen Vergleich zwischen verschiedenen Religionen beschränken

- ✓ Wahrheitsansprüche gehören zu missionarischen Aktivitäten dazu. Aber die Art und Weise der Präsentation sollte die Gefühle anderer berücksichtigen. Feindseligkeit und Lächerlichmachen sind nicht akzeptabel, eine gut durchdachte, überzeugende Kritik sollte nie unakzeptabel sein.

- ✓ Wenn das Propagieren einer Religion mit möglicherweise umstrittenen Mitteln geschieht, wie zum Beispiel Werbung von Tür zu Tür, dann sollte die Missionsorganisation, die das tut, dafür sorgen, dass es auf eine Weise geschieht, die das Recht auf Privatsphäre respektiert und nach den örtlichen sozialen Normen akzeptabel ist.

2.1.2 Weltanschauung in interkulturellen Situationen kommunizieren

- ✓ Missionsorganisationen sollten, wenn sie von außen in eine andere Gesellschaft kommen, für die kulturellen Unterschiede in dieser Gesellschaft sensibel sein, um Handlungen zu vermeiden, die als respektlos und anstößig gelten, einschließlich solcher Handlungen, die dort rein aus religiösen Gründen als respektlos oder anstößig gelten. Es sollte jedoch niemand an kulturelle und/oder religiöse Normen gebunden sein, die der Freiheit der Verbreitung oder des Empfangens von Gedankengut entgegenstehen oder die die Ungleichheit zwischen Gruppen fördern.

- ✓ Die Missionsorganisation sollte beim Übernehmen von Begriffen, Ritualen und Sitten aus anderen Religionen vorsichtig sein, um keine Missverständnisse über ihre Identität hervorzurufen. Sie sollte nicht eine stärkere Akzeptanz dadurch erreichen wollen, dass sie das äußere Erscheinungsbild von anderen Religionen annimmt.

- ✓ Es kann sein, dass Neubekehrte in manchen Fällen aggressiv gegen die Religion, die sie verlassen haben, vorgehen. Missionsorganisationen haben die Verantwortung, den zu ihrem Glauben Bekehrten zu helfen, die Wunden der Trennung zu heilen und ihre religiöse Vergangenheit zu bewältigen.

- ✓ Missionare sollten sich der Gefühle anderer bewusst sein und eine konfrontative Sprache der Eroberung in Bezug auf Länder, in denen andere Religionen dominieren, vermeiden.

- ✓ Zwang und Manipulation sollten bei missionarischen Aktivitäten niemals eine Rolle spielen. Im Rahmen von missionarischen Aktivitäten sollte man sich davor hüten, Menschen irdische Vorteile zu versprechen, falls man der werbenden Religion beitritt.

- ✓ Es wird nicht empfohlen, geheime missionarische Aktivitäten auszuüben. Die Landesgesetze sollten respektiert werden. Wenn allerdings die Religions- und Meinungsfreiheit der Zielgruppe ernsthaft verletzt wird, könnten solche Aktivitäten in Betracht gezogen werden.

- ✓ Missionare sollten nicht über andere Religionen oder ihre Nachfolger in einer Weise reden, die als Hassrede empfunden werden kann. Sie sollten es vermeiden, zwischen religiösen Gemeinschaften Feindschaft zu säen.

2.1.3 Weltanschauung durch Bildung und karitative Arbeit kommunizieren

Missionarische Aktivitäten kommunizieren eine Religion oder Weltanschauung nicht nur durch Verbalkommunikation, sondern schließen auch eine Reihe damit verbundener Aktivitäten ein, die eingesetzt werden, um für die Religion oder Weltanschauung zu werben, damit Andere die Möglichkeit haben, sie anzunehmen. In den folgenden Abschnitten werden einige dieser Aktivitäten betrachtet.

2.1.3.1 Missionarische Aktivitäten und Bildung

- ✓ Wenn Missionsorganisationen Bildung für Andere anbieten, sollten sie bezüglich ihrer religiösen Anbindung und/oder ihrer religiösen Ziele transparent sein.

- ✓ Missionsorganisationen haben das Recht aller Schulbetreiber, für ihre eigenen Glaubenstraditionen zu werben. Doch sollten religiöse Organisationen nie Bildungsangebote lediglich als Mittel benutzen, um in einer anderen religiösen Gemeinschaft Fuß zu fassen.

- ✓ Wenn Missionsorganisationen Schulen oder Vorschulen betreiben, sollten sie die religiöse Anbindung der Schüler respektieren und diese nicht ohne das ausdrückliche und freiwillige Einverständnis der Eltern oder der Vormünder an religiösen Ak- tivitäten teilnehmen lassen. Die Schulen sollten solche Kinder nicht hindern oder entmutigen, ihre Familienreligion auszuüben, während sie die Institution besuchen.

- ✓ Wo solcher Unterricht üblich ist, sollten Organisationen, die Religionsunterricht anbieten, Zugang zu alternativem Religionsunterricht für Schüler mit anderen religiösen Anbindungen zulassen.

2.1.3.2 Missionarische Aktivitäten und karitative Arbeit

- ✓ Karitative Arbeit ist ein Selbstzweck und sollte nicht als Mittel zur Bekehrung von Menschen benutzt werden.

- ✓ Missionsorganisationen, die in karitativer Arbeit und Entwicklungsarbeit tätig sind, sollten bezüglich ihrer religiösen Anbindung und ihrer Mission transparent sein. Auf echte Anfragen über die Anbindung der Organisation zu antworten, ist angemessen und erlaubt.

- ✓ Missionsorganisationen sollten immer bereit sein, auf Fragen über ihre Anbindung zu antworten.

- ✓ Missionsorganisationen sollten karitative Zwecke und Predigt nicht auf eine Weise verbinden, die die Freiheit der Empfänger einschränkt, zu entscheiden, ob sie zuhören wollen oder nicht.

- ✓ Karitative Hilfe sollte ohne ausdrückliche oder verborgene religiöse Verpflichtungen seitens des Empfängers gegeben werden, wie beispielsweise Forderungen, an religi- ösen Aktivitäten der spendenden Gemeinschaft teilzunehmen oder deren Glauben zu bekennen.

- ✓ Religiöse karitative Organisationen sollten die Schwierigkeit anerkennen, die viele Arme empfinden, ihre religiöse Identität geltend zu machen. Die Mitarbeiter der Or- ganisation sollten sich vergewissern, dass Bekenntnisse von Glaubensannahme und Teilnahme an religiösen Aktivitäten echt und ernstgemeint sind.

✓ Wenn religiöse Organisationen Menschen in Notlagen helfen, sollten sie ihnen Zeit geben, eine neue religiöse Wahl gründlich zu bedenken. Die Mitarbeiter der Organisation sollten sich vergewissern, dass jeder ernsthafte Schritt, die Religion der Organisation anzunehmen, einer echten und ungezwungenen Bekehrung entspringt.

2.1.4 Weltanschauung Schutzbedürftigen und/oder machtlosen Gruppen kommunizieren

2.1.4.1 Kinder

✓ Missionsorganisationen sollten anerkennen, dass Kinder zu einer schutzbedürftigen Gruppe gehören. Es ist unerlässlich, dass kulturelle Unterschiede im Status der Kinder verstanden werden, um daraus resultierende Konflikte zu vermeiden.

✓ Nach der Konvention der Kinderrechte (Art.14) sollten Missionsorganisationen die Rechte der Eltern respektieren, den Kindern in allen relevanten Umständen eine Erziehung gemäß ihrem Glaubens zu vermitteln.

✓ Im Allgemeinen gilt die Regel, dass missionarische Aktivitäten nicht an Kinder gerichtet werden sollten ohne das informierte, ausdrückliche und freiwillige Einverständnis der Kinder und der Eltern bzw. Vormünder.

✓ Missionsorganisationen sollten sensibel sein gegenüber der Entwicklung des Kindes als freie Anhänger einer oder keiner Religion.

✓ Religionsunterricht sollte an Kinder mit einem gleichen oder ähnlichen religiösen Hintergrund gerichtet sein. Wenn Kinder andere Hintergründe haben, sollten die Organisatoren der Klassen besonders vorsichtig sein und eine echte Einverständniser klärung von den Eltern oder Vormünder bekommen.

✓ Wenn ein Minderjähriger sich zu der Religion der Missionsoder karitativen Organisation bekehren will, sollte die Organisation mit seinen Eltern in Dialog treten, mit dem Ziel, eine gute Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind zu erhalten.

✓ Wenn ein Minderjähriger sich zu der Religion der Missionsoder karitativen Organisation bekehren will, sollte die Organisation mit seinen Eltern in Dialog treten, mit dem Ziel, eine gute Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind zu erhalten.

2.1.4.2 Gender-Perspektiven

✓ Frauen können in vielen Kulturen und Religionen machtlos sein, was Missionsorganisationen berücksichtigen sollten.

✓ Missionsorganisationen sollten erkennen, dass Frauen „das Recht haben, eine Religion oder eine Überzeugung ihrer Wahl anzunehmen“ (CCPR, Art.18), und die „Freiheit, ihre Religion oder ihre Überzeugung zu ändern“ (DHR, Art.18), unabhängig von Entscheidungen, die ihr Mann oder ihre Familie treffen. Das schließt auch mit ein, dass sie ihre eigene Religion behalten kann, falls ihr Mann oder ihre Familie konvertieren.

✓ Missionsorganisationen sollten sorgsam vorgehen, wenn ihnen bekannt ist, dass die Gefahr besteht, dass eine Frau mit ihrer Familie (Ehemann/Vater) in Konflikt geraten kann, falls sie sich entscheiden sollte, sich aufgrund ihrer Aktivitäten zu bekehren. Organisationen sollten ihr Äußerstes tun, um sicherzustellen, dass solch ein Konflikt nicht entsteht, und Hilfestellung geben, falls Probleme auftreten.

2.1.4.3 Flüchtlinge, Asylbewerber

✓ Missionsorganisationen sollten anerkennen, dass Asylbewerber und Flüchtlinge, die in temporären Auffanglagern wohnen, verwundbare Gruppen sind.

✓ Missionsorganisationen sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Konversion eines Asylbewerbers zu einer anderen Religion zu ernsthaften Schwierigkeiten führen kann, wenn die Person in ihr Heimatland und/oder zum Rest ihrer Familie zurückkehren muss.

✓ Missionsorganisationen und religiöse Gemeinschaften sollten darüber nachdenken, wie ihre Botschaft von Asylbewerbern interpretiert wird, damit ihre Botschaft nicht als ein Versprechen für eine Aufenthaltsgenehmigung oder von anderen Vorteilen wahrgenommen wird. Sie sollten daher sehr vorsichtig sein, wenn sie Asylbewerber ansprechen, um jedes Manipulationsrisiko zu vermeiden.

2.2 Für die Adressaten missionarischer Aktivitäten

✓ Zielgruppen müssen erkennen, dass das grundlegendste aller Menschenrechte im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit der Einzelperson das „Recht, eine Religion oder eine Überzeugung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen“ ist (CCPR, Art.18) oder die „Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln“ (DHR, Art.18).

✓ Zielgruppen müssen erkennen, dass sich das Recht, Religion oder Überzeugung durch Lehre zu bekennen (CCPR, Art.18), und das Recht der Meinungsfreiheit (CCPR Art.19) auch auf den Zusammenhang von missionarischen Aktivitäten beziehen.

✓ Zielgruppen sollten erkennen, dass Frauen das „Recht, eine Religion oder eine Überzeugung ihrer Wahl zu haben oder anzunehmen“, zusteht (CCPR, Art.18) und die

✓ „Freiheit, ihre Religion oder ihre Überzeugung zu wechseln“ (DHR, Art.18), unabhängig von Entscheidungen ihres Mannes oder ihrer Familie. Das schließt auch das Recht mit ein, ihre Religion zu wechseln, wenn ihr Mann oder ihre Familie sich entscheiden, ihre ursprüngliche Religion beizubehalten.

✓ Wenn in einer Gemeinschaft eine andere Religion auf eine Weise verbreitet wird, die Mitglieder der Gemeinschaft als unethisch empfinden, sollten die Mitglieder der Gemeinschaft zuerst versuchen, das Problem zu lösen, indem sie mit den Beteiligten direkten Kontakt aufnehmen.

✓ Falls das Problem weiter besteht, sollten die Mitglieder der Gemeinschaft die Leiter der Missionsorganisation auf das Problem aufmerksam machen.

✓ Um zu Mediation oder Dialog als Mittel zum Umgang mit Problemen, die im Zusammenhang mit missionarischen Aktivitäten auftreten, zu ermutigen, sollten breitangelegte interreligiöse Räte eingerichtet werden.

✓ Mediation oder Dialog nicht zu einem zufriedenstellenden Schutz von Mitgliedern der Gemeinschaft führen, ihre Religion oder ihren Glauben zu pflegen, oder in anderen Situationen, wo sie das Gefühl haben, dass ihre Rechte durch missionarische Aktivitäten Anderer missachtet werden, sollten die Mitglieder der Gemeinschaft durch juristische Mittel im Einklang mit internationalen Menschenrechtsmaßstäben Beschwerde einlegen.

Die Aufgabe der Oslo-Koalition ist die Förderung der Freiheit von Religion oder Glaube (FORB: freedom of religion or belief) als ein Gemeingut jedes Menschen in jeder Gesellschaft.

Die Oslo-Koalition erfüllt ihre Aufgabe durch:

- ✓ Bereitstellung diskursive Räume für Forscher, religiöse Leiter, Beamten, Fachleute und Aktivisten in der Erkundung zeitgenössischer Themen bezüglich FORB,
- ✓ Veröffentlichungen wissenschaftlicher Forschung und Ressourcenmaterialien für diejenigen, die an der Förderung von FORB arbeiten,
- ✓ Lehre und Kompetenzaufbau betreffs FORB in Partnerschaft mit anderen Beteiligten.

The Oslo Coalition on Freedom of Religion or Belief
Norwegian Centre for Human Rights, University of Oslo
https://www.jus.uio.no/smr/english/about/id/oslocoalition/index.html

